

Beschlussvorlage Nr. B-007/2019

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Chemnitz und der Gemeinde Lichtenau

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.01.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme _____ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen _____ EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Chemnitz und der Gemeinde Lichtenau

Die Stadt Chemnitz,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig,
Markt 1, 09111 Chemnitz

und

die Gemeinde Lichtenau,

vertreten durch den Bürgermeister Andreas Graf,
Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau

treffen nach übereinstimmender Beschlussfassung

des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom 30.01.2019

und des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenau vom 05.11.2018

auf der Grundlage der §§ 8 ff der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende Vereinbarung:

§ 1 Umgliederung von Gebieten

Stadt Chemnitz:

Aus dem bisherigen Stadtgebiet der Stadt Chemnitz werden die Flurstücke 844, 847, 848, 849 und 936 der Gemarkung Ebersdorf in das Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenau, Gemarkung Niederlichtenau umgegliedert.

Gemeinde Lichtenau:

Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenau werden die Flurstücke 756, 757 und 758 der Gemarkung Niederlichtenau in das Stadtgebiet der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf umgegliedert.

Die Lage der umzugliedernden Flächen und deren Begrenzung sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsnachfolge

Ab dem Tag der Wirksamkeit tritt die eingliedernde Gebietskörperschaft in die jeweiligen Rechte und Pflichten des Eingliederungsgebietes ein. Es gilt das Ortsrecht der eingliedernden Gebietskörperschaft.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Einwohner

Die umzugliedernden Flurstücke sind unbewohnt. Von der Umgliederung sind somit keine Einwohner betroffen.

§ 5 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 6 Wirksamwerden der Neuordnung

Diese Gebietsänderung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung über die Gebietsänderung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Anlage: Lageplan

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Lichtenau, den

Andreas Graf
Bürgermeister

Begründung:

Die Stadt Chemnitz und die Gemeinde Lichtenau beabsichtigen unbewohnte Flächen an der Gemarkungsgrenze Ebersdorf und Niederlichtenau zu tauschen. Der Flächentausch dient der Sicherung von betrieblichen Interessen eines ortsansässigen Unternehmens. Gemäß § 7 Abs. 1 SächsGemO wird den Gemeinden das Recht auf Ihren Gebietsstand zugesichert. Rechtsgrundlage für das Umgliederungsvorhaben ist § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO. Das Verfahren wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde vorberaten. Gründe des öffentlichen Wohles stehen nicht entgegen. Vor einer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt sind gleichlautende Beschlüsse des Stadtrates Chemnitz und der Gemeinde Lichtenau erforderlich. Eine öffentliche Auslegung ist im Gegensatz zum Fall „Burkhardtsdorf“ nicht notwendig, da diese laut sächsischer Gemeindeordnung nur dann erfolgen muss, wenn Einwohner unmittelbar betroffen sind. Dies ist hier nicht der Fall, da die betroffenen Flächen unbewohnt sind.

Alle Flurstücke der für die Umgliederung vorgesehenen Flächen sind in privatem Eigentum. Die Grenzänderung hat daher keine Auswirkungen auf die städtischen Vermögenswerte bzw. auf die Bilanzierung. Die Flächen, die aus dem Stadtgebiet Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf in das Gemeindegebiet Lichtenau, Gemarkung Niederlichtenau umgegliedert werden sollen, sind in der Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ersichtlich. Im Konkreten handelt es sich um folgende Flurstücke:

F1St. 844, ca. 44.034 m²; F1St. 849, ca. 2.360 m²; F1St. 848, ca. 3.055 m²; F1St. 847, ca. 3.227 m²; F1St. 936, ca. 600 m²; Gesamtfläche: ca. 53.276 m²

Flächen, die aus dem Gemeindegebiet Lichtenau, Gemarkung Niederlichtenau in das Stadtgebiet Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf umgegliedert werden sollen:

F1St. 756, 16.917 m²; F1St. 757, 17.773 m²; F1St. 758, 24.734 m²; Gesamtfläche: 59.424 m²

Die Stadt Chemnitz wächst somit um ca. 6.000 m² an.

Da durch die Umgliederung auch die Landkreisgrenze (kreisfreie Stadt Chemnitz/Landkreis Mittelsachsen) verändert wird, ist neben den übereinstimmenden Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Chemnitz und des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenau auch der Beschluss des Kreistages des Landkreises Mittelsachsen notwendig. Die Umgliederung bedarf nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung muss von den Stadt-/ Gemeinderäten der beteiligten Kommunen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden (§ 9 Abs. 1 SächsGemO).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3 - Luftbild „Gemarkungsgrenzen Ebersdorf/Niederlichtenau, Stand 30.06.2018“